

HERMANN LUCHTERHAND VERLAG GMBH ES  
FISCHER BÜCHEREI KG, FRANKFURT/MAIN NSZK  
KÖZÖTTI KIADÓI LICENCSZERZŐDÉS 1965

828

VI/73

Zwischen dem Hermann Luchterhand Verlag GmbH  
Neuwied am Rhein

— im folgenden kurz LIZENZGEBER genannt —

einerseits

und der

Fischer Bücherei K.G.  
Frankfurt/Main, Zeil 65-69

— im folgenden kurz LIZENZNEHMER genannt —

andererseits

wird folgender

## Taschenbuchlizenzvertrag

geschlossen, dessen Rechte und Pflichten auch für die Rechtsnachfolger beider Vertragschließenden gelten. Der Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen von den Vertragschließenden zur Bekundung ihres Einverständnisses unterschrieben; jeder Teil hat eine Ausfertigung erhalten.

### § 1

(1) Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer das ausschließliche Recht ein, eine Taschenbuchausgabe des Werkes VON NIETZSCHE ZU HITLER (Arbeitstitel)

von

Georg Lukács

in der Übersetzung von —

zu den nachstehenden Bedingungen zu veranstalten.

(2) Der Lizenzgeber erklärt, daß er über die den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Rechte an dem in Abs. 1 bezeichneten Werk im Vertragsgebiet zu verfügen befugt ist, daß er insbesondere berechtigt ist, Taschenbuchverlage Lizenzen zu erteilen.

(3) Soweit die Zustimmung des Autors zu diesem Vertrag erforderlich ist, hat der Lizenzgeber diese zu beschaffen.

### § 2

Das mit diesem Vertrag eingeräumte Lizenzrecht beschränkt sich auf die deutsche Sprache.

### § 3

(1) Der Lizenzgeber bestätigt, daß er vor Abschluß dieses Lizenzvertrages keine die Zwecke dieses Vertrages gefährdende Lizenz anderen Unternehmen oder Verlagen zur Herausgabe von Taschenbüchern des in § 1 bezeichneten Werkes im Lizenzgebiet eingeräumt hat.

(2) Der Lizenzgeber verpflichtet sich im übrigen, während der Dauer dieses Lizenzvertrages keine Lizenz anderen Taschenbuchverlagen für die Herausgabe von Taschenbüchern an dem in § 1 bezeichneten Werk einzuräumen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich nur auf Taschenbuchausgaben des Werkes, nicht auf sonstige Volksausgaben oder billige Ausgaben oder auf Buchgemeinschaftsausgaben und andere Nachdrucksausgaben des Werkes, die nicht in Taschenbuchform erscheinen. Im Falle billiger Buchhandelsausgaben erhält der Lizenznehmer rechtzeitig Nachricht.

#### § 4

(1) Die der Vorauszahlung zugrunde liegende Auflage der Taschenbuchausgabe wird auf 22.000 Exemplare festgelegt.

(2) Der Lizenzgeber erklärt sich mit einer Erhöhung der in Abs. 1 festgelegten Auflagenhöhe schon jetzt einverstanden, soweit die Mehrauflage innerhalb der Dauer dieses Lizenzvertrages ausgeliefert wird. Der Lizenznehmer hat dies dem Lizenzgeber durch einseitige Erklärung vor Erteilung des Druckauftrages anzuzeigen, und zwar unter Angabe der damit verbindlich zugesagten Mehrauflage.

#### § 5

(1) Als Erscheinungstermin ist in Aussicht genommen ab 2. Hälfte 1966

Der Lizenznehmer darf die Taschenbuchausgabe nicht vor dem ankündigen.

(2) Die Dauer dieses Lizenzvertrages beträgt fünf Jahre vom Datum des Erscheinens der Taschenbuchausgabe an gerechnet und verlängert sich für je sechs Tausend Exemplare, einer Mehrauflage um jeweils ein Jahr.

(3) Nach Ablauf der Lizenz gemäß Abs. 2 ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, weitere Taschenbuchexemplare des Werkes herzustellen. Dem Lizenznehmer wird jedoch hinsichtlich der noch zu diesem Zeitpunkt vorhandenen am Lager befindlichen Exemplare das Recht eingeräumt, diese auszuverkaufen. Während dieser Ausverkaufszeit kann der Lizenzgeber über das Taschenbuchlizenzrecht gegenüber Dritten frei verfügen.

#### § 6

(1) Drei verbindliche Textexemplare des Werkes werden dem Lizenznehmer vom Lizenzgeber bei Vertragsabschluß überreicht.

(2) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, in der Lizenzausgabe keinerlei Kürzungen oder An-

derungen gegenüber der Originalausgabe ohne ausdrückliche Genehmigung des Lizenzgebers vorzunehmen. Im einzelnen wird hierzu ergänzend vereinbart:

Der Band enthält die Kapitel III, IV und VII, 4-5, aus dem Band: Georg Lukács, Die Zerstörung der Vernunft (erschienen im Luchterhand Verlag), sowie ein vom Autor für die Fischer Bücherei-Ausgabe geschriebenes Vorwort von maximal 30 Seiten Umfang im Format der o. a. Vorlage.

(3) Auf der Impressumseite der Taschenbuchlizenzausgabe ist folgender Vermerk in üblicher Form anzubringen:

Lizenzausgabe des Hermann Luchterhand Verlages GmbH, Neuwied am Rhein

(4) Der Lizenznehmer stellt dem Lizenzgeber eine Anzeigenseite zur Verfügung. Den Text der Anzeigenseite liefert der Lizenzgeber.

### § 7

(1) Als Lizenzhonorar zahlt der Lizenznehmer an den Lizenzgeber DM 0,17 pro gedrucktes Exemplar.

(2) Das Lizenzhonorar für die in § 4 Abs. 1 genannte Auflage in Höhe von  
DM 3.740,--

(in Worten: Deutsche Mark Dreitausendsiebenhundertvierzig

ist in Höhe von DM	1.870,--	bei Vertragsabschluß
in Höhe von DM	---	am ---
in Höhe von DM	1.870,--	bei Erscheinen der Taschenbuchausgabe

zur Zahlung fällig.

(3) Das Lizenzhonorar für die gemäß § 4 Abs. 2 durch den Lizenznehmer angezeigte Mehr Auflage ist einen Monat nach der Anzeige des Lizenznehmers an den Lizenzgeber fällig.

(4) Der Lizenznehmer erklärt sich bereit, dem Lizenzgeber alle Unterlagen, die zur Überprüfung erforderlich sind, insbesondere Druckereirechnungen usw. auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und wird gegebenenfalls die Druckerei ermächtigen, dem Lizenzgeber Auskunft über die Höhe der Druckauflagen der Taschenbuchlizenzausgabe zu erteilen. Ergeben sich Zweifel, so ist der Lizenzgeber berechtigt, die Angaben durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen. Werden bei der Prüfung die Angaben des Lizenznehmers bestätigt, so trägt der Lizenzgeber die Kosten der Überprüfung, im anderen Falle der Lizenznehmer.

### § 8

(1) Ist es dem Lizenznehmer infolge höherer Gewalt unmöglich, die Taschenbuchlizenzausgabe innerhalb der Dauer des Lizenzvertrages herauszubringen, so ist dieser Vertrag hinfällig. Die gemäß § 7 geleisteten Zahlungen sind nicht zurückzuerstatten.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß, wenn der Lizenznehmer zur Herausgabe der Taschenbuchlizenzausgabe innerhalb der Lizenzdauer aus Gründen, die der Lizenznehmer zu vertreten hat, nicht in der Lage ist.

§ 9

(1) Der Lizenznehmer hat das Recht, bei jeder Auflage bis zu 4% honorarfrei über die Auflage hinaus als Pflicht-, Werbe- und Besprechungsexemplare, sowie als Verlagsexemplare herzustellen. Der Lizenznehmer ist vom Nachweis der Verwendung entbunden.

(2) Der Lizenzgeber erhält vom Lizenznehmer bei Erscheinen der Taschenbuchausgabe 25 Freixemplare.

§ 10

Läßt der Absatz einer Auflage drei Jahre nach dem erstmaligen Erscheinen der Taschenbuchausgabe so nach, daß sich der weitere Vertrieb nach Ansicht des Lizenznehmers nicht mehr lohnt, so ist dieser berechtigt, den Restvorrat ganz oder teilweise zu makulieren oder zu veramschen. Der Lizenzgeber muß vorher rechtzeitig verständigt werden.

§ 11

(1) Für diesen Vertrag gelten ergänzend die Bestimmungen des deutschen Rechts, insbesondere des deutschen Urheber- und Verlagsrechts.

(2) Dieser Vertrag, dessen Rechtswirksamkeit nicht an den rechtlichen Bestand einzelner Vertragsbestimmungen gebunden ist, oder einzelne Bestimmungen desselben können nur auf Grund schriftlicher Vereinbarungen geändert oder außer Kraft gesetzt werden.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand aus diesem Vertrag ist ausschließlich der Sitz des Lizenznehmers.

§ 12

Besondere Vereinbarungen:

MTA FIL INT.  
LeKács Arch.

FISCHER BÜCHEREI KG

Frankfurt am Main, den 22.3.1965 /Lr

Neuwied /Berlin, den 22.3.1965

  
(Dr. Walter H. Stark)

FISCHER BÜCHEREI K.-G.  
6 FRANKFURT AM MAIN  
Mainzer Landstraße 10-12